

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden – Liefer- und Zahlungsbedingungen –

Stand: März 2024

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Abschlüsse und Lieferungen. Sie sind mit unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware vereinbart. Individuelle Vereinbarungen bedürfen stets, auch bei der Durchführung des Vertrages, unserer schriftlichen Anerkennung. Diese Bedingungen gelten für Geschäftskunden und nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.2. Einkaufs- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir. Sie binden uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Erhalt nicht nochmals widersprechen.
- Für unsere Rechtsbeziehung mit dem Kunden aus diesem Vertrag gelten nacheinander in der Rangfolge
 - individuelle Abreden,
 - diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen,
 - die gesetzlichen Regelungen des deutschen Rechts.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 für Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

- 1.4. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
- Ergänzend zu berücksichtigen sind unsere "Hinweise zur Wasserstoffversprödung" / DIN EN ISO 4042 mit Anhang A (vgl. auch 7.2.).

2. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug und seine Folgen

- 2.1. Soweit wir sie nicht als verbindlich bezeichnen, sind unsere Angebote freibleibend. Bestellungen können wir vorbehaltlich anderer Vereinbarung für den Einzelfall innerhalb von 4 Wochen annehmen. Elektronisch erteilte Bestellungen gelten erst nach Abruf und Öffnung als zugegangen, wobei der Kunde auf eine Eingangsbestätigung verzichtet.
- 2.2. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Lager bzw. Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Fracht- und den Verpackungskosten.
- 2.3. Unsere Rechnungen sind in Euro zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto (ohne Abzüge) ab Rechnungsdatum, bei späterer Warenauslieferung oder Anzeige der Lieferbereitschaft ab deren Datum. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung oder anderslautender Angaben auf unserer Rechnung.
- 2.4. Bei einer Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen
- 2.5. Unsere gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung können wir sofort fälligstellen, wenn Zahlungsverzug besteht oder Umstände eingetreten sind, die nach unserer Ansicht Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen.
 - Für offene Lieferverpflichtungen können wir dann nach unserer Wahl Vorauskasse verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 2.6. Bei Zahlungsverzug sind wir auch berechtigt, die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen. Der Kunde ist dann verpflichtet, uns den unmittelbaren Besitz an dieser Ware zu beschaffen. Er gestattet uns schon jetzt, dafür seine Geschäftsräume zur Wegnahme der Ware sowie von uns gestellter Transport- und Lagerhilfen (z.B. Kanban-Behältern) zu betreten.
- 2.7. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn das Gegenrecht unbestritten ist oder darüber ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

3. Lieferungen, Lieferzeit, Lieferrückstand

- 3.1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wobei jede als gesondertes Geschäft gilt.
- 3.2. Die in unserer Auftragsbestätigung genannte Lieferzeit gilt nur als annähernd und ist ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung unverbindlich. Unsere Lieferzeit beginnt jedoch nicht vor der Klärung aller technischen Einzelheiten der Vertragsdurchführung. Dies gilt insbesondere für Sonderteile, die wir spezifisch nach Wunsch des Kunden für ihn herstellen oder beschaffen.
- 3.3. Unsere Lieferzeit verlängert sich angemessen, auch bei Lieferverzug, bei unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen sowie bei höherer Gewalt, etwa durch Naturkatastrophen, Unfälle, Brandereignisse oder staatlichen Import- und Export-Beschränkungen. Bei solchen Umständen sind wir auch berechtigt, vom nicht erfüllten Vertrag ganz oder teilweise ohne Schadensersatzverpflichtung zurückzutreten.
- 3.4. Bei Lieferverzug haften wir dem Kunden nur in Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens, es sei denn, dieser ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- 3.5. Wird eine Lieferung auf Veranlassung des Kunden verzögert, z.B. durch Zahlungsverzug, verwahren wir die Ware auf seine Gefahr und Kosten.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den von uns gelieferten Waren als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 4.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verarbeiten und weiterveräußern. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem dieser anderen Gegenstände.
- 4.3. Veräußert der Kunde unsere Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, an einen Dritten, tritt er hiermit die ihm aus diesem Geschäft entstehende Forderung samt Nebenrechten im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, diesem Dritten auf unser Verlangen die

Abtretung bekannt zu machen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie uns die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen.

Zugriffe Dritter auf unsere Ware, z.B. durch Pfändung, sind uns sofort bekannt zu machen (info@ottoroth.de).

4.4. Wenn die uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % nicht nur vorübergehend übersteigen, sind wir auf Verlangen des Kunden bereit, vollbezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freizugeben.

5. Verpackung und Versand

- 5.1. Sonderverpackung und Versandmittel werden, soweit nicht leihweise Überlassung vereinbart ist, zu üblichen Preisen berechnet und werden nicht zurückgenommen
- 5.2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, es sei denn, wir führen den Versand mit eigenen Mitteln durch.
- 5.3. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel sind unserem Ermessen überlassen, soweit keine Frachtanweisung des Kunden vorliegt.

6. Abweichungen bei der Beschaffenheit und Liefermenge

- 6.1. Unsere Waren unterliegen den allgemeinen Anforderungen der Normen DIN 267/ISO 8992, doch behalten wir uns handelsübliche Abweichungen bei Maßen und Eigenschaften vor, soweit wir nichts anderes ausdrücklich zugesichert haben. Auch von uns zur Verfügung gestellte Muster zeigen nur unverbindlich die durchschnittliche Beschaffenheit.
- 6.2. Wenn wir nach Angaben des Kunden Sonderteile herstellen oder beschaffen, sind wir nicht verantwortlich, wenn die Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Fall unserer Inanspruchnahme stellt uns der Kunde von aller Haftung bei Übernahme der uns erwachsenden Kosten frei.
- 6.3. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge gelten als vertragsmäßig.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

- 7.1. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die zu liefernde Ware für den vom Kunden angestrebten Verwendungszweck geeignet ist. Angaben in unseren Katalogen, Preislisten, Angeboten usw. einschließlich Zeichnungen und Abbildungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 7.2. Für die Folgen wasserstoff-induzierter Sprödbrüche (vgl. auch 1.5.) ist unsere Haftung bei Beachtung der DIN EN ISO 4042 ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung, oder der Schaden besteht aus der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wir verweisen dazu auf unsere "Bestell- und Anwendungshinweise zur Gefahr von wasserstoff-induzierten Sprödbrüchen bei Verbindungselementen aus Metall".
- 7.3. Ein Mangel wegen der Beschaffenheit der Ware oder der Liefermenge ist uns unverzüglich nach dem Eingang am Bestimmungsort, längstens 10 Tage danach, schriftlich anzuzeigen.

Bei einem von uns zu vertretenden Mangel erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nacherfüllung.

Für den Fall der Nacherfüllung werden zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderliche Aufwendungen für Arbeits- und Materialkosten bis zum 3fachen des Wertes der mangelhaften Ware von uns getragen.

- 7.4. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die entsprechende Minderung des Preises für die Ware verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5. Unsere Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Die Begrenzung unserer Schadensersatzhaftung gilt entsprechend für Ansprüche des Kunden bei anderen Sachverhalten, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss, bei sonstigen Pflichtverletzungen und bei Sachschäden aller Art. Sie gilt entsprechend für eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern und Vertreter.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens als Vertragspartner des Kunden.
- 8.2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Kunden oder der Sitz unseres Unternehmens.

9. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, sind die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Otto Roth GmbH & Co KG

Unsere Bestell- und Anwendungshinweise zur Gefahr von wasserstoff-induzierten Sprödbrüchen erhalten Sie gerne auf Ihre Anforderung mit Briefpost oder durch Fax-Übermittlung bzw. E-Mail. Bitte gebrauchen Sie dafür unsere Kontaktdaten:

Hausanschrift: Rutesheimer Straße 22, 70499 Stuttgart-Weilimdorf, Deutschland Fax-Nummer: +49 (0)711 1388 233

E-Mail-Adresse: info@ottoroth.de